



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht

Herrengasse 7  
1014 Wien

**ZI. 13/1 10/68**

**GZ: BMI-LR1345/0002-III/1/2010  
BG, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010)**

**Referent: Brigadier Dr. Hermann Heller, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

##### **Zu § 32 Abs. 5:**

Auch wenn der Verweis auf § 55 HGG erfolgt, wäre aus Zweckmäßigkeitsgründen auch der erste Satz dem Absatz 1 des § 55 HGG gleichzustellen, sodass bereits im ersten Satz auf den guten Glauben Rücksicht genommen wird bzw. dieser Erwähnung findet.

##### **Zu § 60 Verwaltungsübertretungen:**

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Novelle auch eine Gleichstellung zwischen Wehrpflicht- und Zivildienstpflchtigen herstellen möchte. Dies ist bei den Verwaltungsübertretungen jedoch nicht der Fall.

So sieht § 60 lediglich eine Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- vor; im Vergleich hierzu normiert § 7 MilStG eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten sanktioniert ist; bei Nichtbefolgung für einen Zeitraum von länger als 30 Tagen (auch diese Tage nennt § 60 ZDG) ist sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen.

Dass der Zivildienstpflchtige hier bei weitem besser gestellt ist als der Wehrdienstpflchtige ist sachlich nicht gerechtfertigt und gleichheitswidrig.

Gleiches gilt für § 61. Auch hier wird lediglich eine Verwaltungsvertretung normiert, während die unerlaubte Abwesenheit bei der Truppe für länger als 24 Stunden (bei bloßer Fahrlässigkeit!) als gerichtlich strafbare Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten sanktioniert.

Eine diesbezügliche Gleichstellung bei Verletzung der Dienstpflichten wäre daher wünschenswert.

Höflich wird um Kenntnisnahme ersucht.

Wien, am 4. Juni 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident